



## Bekanntgabe

**Anzeige über einen Erdaufschluss gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Dünnebacke GbR, Hengsbeck 8, 59889 Eslohe vom 19.05.2020**

**Geplante Tiefenbohrung zum Zwecke der Brauchwasserversorgung auf dem Grundstück Eslohe, Gemarkung Isingheim, Flur 8, Flurstück 164**

**hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Dünnebacke GbR, Hengsbeck 8, 59889 Eslohe hat bei mir eine geplante Tiefenbohrung auf dem Grundstück Eslohe, Gemarkung Isingheim, Flur 8, Flurstück 164 gem. § 49 WHG angezeigt.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefenbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens (Festgestein) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten; der Eingriff ist für grundwasserabhängige Ökosysteme nicht relevant. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen kleinstflächigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.15 „Ortsrandlage, Offenland-, Kulturlandschaftsschutz“ des Landschaftsplanes „Eslohe“. Verbote des Landschaftsplanes und artenschutzrechtliche Belange sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 03. Juli 2020  
Im Auftrag

Menke